



Datum: 06.04.2021

FAQ Kontaktbeschränkungen

Für den Landkreis Schwäbisch Hall gelten aufgrund der hohen 7-Tagesinzidenz seit 20.03.2021 Kontaktbeschränkungen auch tagsüber. Unterschreitet die 7-Tagesinzidenz an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Wert von 200, werden die Beschränkungen automatisch aufgehoben.

Wir haben hier die wichtigsten Fragen und Antworten zu den aktuellen Maßnahmen für Sie zusammengefasst. Diese werden laufend aktualisiert. Bitte beachten Sie, dass sich die nachfolgenden Erläuterungen auf den Landkreis Schwäbisch Hall beziehen und von der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg abweichen können.

Aktuelle Regelungen

Welche Änderung ergibt sich durch die Kontaktbeschränkung?

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Kontakte auf ein absolutes Minimum reduzieren. Die größte Veränderung ist der Verzicht auf rein freundschaftliche und nachbarschaftliche Besuche im Landkreis und aus anderen Landkreisen sowie Fahrten zu diesem Zweck in andere Landkreise.

Darf ich noch nach draußen?

Es gibt weiterhin die Möglichkeit sich an der frischen Luft zu bewegen und einkaufen zu gehen. Sport und Bewegung im Freien sind möglich alleine, mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Was ist der rechtliche Grund für die bestehenden nächtlichen Ausgangsbeschränkungen? Warum gibt es hierzu keine Regelungen des Landkreises?

Laut Corona-Verordnung des Landes ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr einzuschränken, wenn

- seit drei Tagen in Folge eine Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner festgestellt wird und
- bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht.

Somit ist die Corona-Verordnung des Landes die Rechtsgrundlage für die bestehenden nächtlichen Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Schwäbisch Hall. Es braucht keine weitere Verfügung des Landkreises.

Die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen mussten lediglich noch im Landkreis bekannt gemacht werden, dies erfolgte durch eine entsprechende Veröffentlichung auf der Homepage.

Darf ich mit dem Auto zu einem Ort fahren, um dort spazieren zu gehen?

Das ist möglich. Die Kontaktbeschränkungen sind auch da einzuhalten.

Benötige ich ein Formular um nachzuweisen, weshalb ich auf dem Weg bin?

Es reicht aus, wenn Sie glaubhaft darstellen können weshalb Sie sich auf dem Weg befinden.

Berufstätigkeit

Kann ich weiterhin zur Arbeit gehen?

Das Arbeiten sowie der Weg zur Arbeit ist von den Beschränkungen ausgenommen und weiterhin möglich.

Sind Fahrgemeinschaften zur Arbeit möglich?

Diese Fahrten gelten als private Zusammenkunft und fallen somit unter die bestehenden Kontaktbeschränkungen. Also nur Mitnahme im Verwandtenkreis.

Wie ist die Regelung, wenn wir im Firmenbus aus einem geschäftlichen Anlass unterwegs sind?

Grundsätzlich handelt es sich hier um die Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten. Dies ist ein triftiger Grund für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung im Sinne der Allgemeinverfügung und der Corona-Verordnung des Landes.

Aus diesem Anlass dürfen Sie mit Kollegen gemeinsam fahren.

Bitte beachten Sie, dass bei diesen Fahrten die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken besteht.

Kontaktbeschränkungen

Wen darf ich während der Kontaktbeschränkungen noch treffen?

Private Veranstaltungen und Besuche sind grundsätzlich nur noch mit verwandten Personen möglich. Rein freundschaftliche oder nachbarschaftliche Besuche sind derzeit nicht möglich.

Hier gibt es folgendes zu beachten: grundsätzlich dürfen sich nicht mehr als fünf verwandte Personen aus zwei Haushalten treffen.

Besteht ein Haushalt bereits aus mehr als fünf Personen darf noch eine weitere verwandte Person zu Besuch kommen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen nicht. Diese Regelung gilt auch für Besuche außerhalb des Landkreises.

Darf ich mit diesen Besuchen auch draußen spazieren gehen?

Nein, leider nur eingeschränkt möglich. Für Sport und Bewegung im Freien gilt auch hier, dass dies ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts stattfinden darf.

Kann ich meine/n Lebenspartner/in besuchen und dort übernachten?

Ja, diese Besuche sind erlaubt.

In der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg steht, dass Paare, die nicht zusammenleben als ein Haushalt gelten. Stimmt das auch für den Landkreis Schwäbisch Hall?

Ja, auch in unserem Landkreis wird diese Regelung angewendet.

Wenn sich Ihr Lebenspartner/Ihre Lebenspartnerin bei Ihnen im Haushalt aufhält dürfen noch andere verwandte Personen zu Besuch kommen.

Aber bitte an die Höchstgrenze von 5 Personen über 14 Jahren denken.

Kann ich mit meinen Kindern auf den Spielplatz?

Der Aufenthalt auf Spielplätzen im Freien ist grundsätzlich erlaubt. Allerdings müssen auch hier die geltenden Hygienevorschriften eingehalten und gegenseitig Rücksicht genommen werden. Hierfür sind die erziehungsberechtigten Eltern/-teile verantwortlich.

Kann ich betreuungsbedürftig Personen besuchen?

Die Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen ist auch weiterhin möglich.

Dürfen wir uns in unserem Schrebergarten zum Grillen aufhalten?

Ein privater Schrebergarten zählt nicht zum „öffentlichen Raum“ im Sinne der Allgemeinverfügung.

Es gibt hier rechtlich gesehen keinen Unterschied zu einem an Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung angeschlossenen Grundstück. Somit dürfen Sie in Ihrem Schrebergarten grillen.

Allerdings sind die Kontaktbeschränkungen für private Besuche zu beachten.

Private Treffen in Ihrem Schrebergarten sind nur mit verwandten Personen erlaubt und grundsätzlich nicht mehr als fünf verwandte Personen aus zwei Haushalten. Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen nicht.

Einzelhandel, Gastronomie

Kann ich weiterhin einkaufen gehen?

Die geöffneten Geschäfte können besucht werden. Die Geschäfte sind jedoch verpflichtet darauf zu achten, dass pro Besucher 20 m² zur Verfügung stehen. Wir bitten Sie, die jeweils geltenden Regelungen der einzelnen Geschäfte zu respektieren.

Darf ich in einen anderen Landkreis einkaufen?

Das ist weiterhin möglich. Wir bitten jedoch darum auf einen „Einkaufstourismus“ zu verzichten.

Kann ich weiterhin Essen abholen?

Dies ist weiterhin im Landkreis möglich, auch wenn Sie das Essen außerhalb der Landkreisgrenze abholen.

In diesem Zusammenhang muss jedoch auf die im Landkreis bestehende nächtliche Ausgangsbeschränkung ab 21.00 Uhr hingewiesen werden.

Religiöse Veranstaltungen und Beerdigungen

Darf ich an religiösen Veranstaltungen teilnehmen?

Sowohl nach der aktuellen Corona-Verordnung des Landes als auch nach der Allgemeinverfügung unseres Landkreises ist die Teilnahme an Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig und gelten als triftigen Grund für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung. Allerdings hat zum Beispiel die Evangelische Landeskirche vor Ostern entschieden, die Regelungen für Präsenzgottesdienste von den jeweiligen regionalen Inzidenzen abhängig zu machen und dass diese ab einer Inzidenz von 300 abgesagt werden.

Wir bitten um Verständnis, dass wir an dieser Stelle nicht die einzelnen Regelungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften aufführen und aktuell halten können.

Bitte informieren Sie sich zu diesem Thema eigenständig. Es gilt aber grundsätzlich ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, wenn Sie unter anderem typische Symptome einer Infektion zeigen oder unmittelbaren Kontakt mit einer infizierten Person hatten.

Kann ich auf Beerdigungen gehen?

Der Besuch von Beerdigungen ist weiterhin möglich.

Darf ich auf den Friedhof um ein Grab zu bepflanzen?

Dies ist erlaubt. Bitte auch bei dieser Tätigkeit die geltenden Vorschriften zur Infektionseinschränkung nicht vergessen.

Ausflüge / Urlaube

Kann ich meinen gebuchten Urlaub antreten?

Bitte informieren Sie sich unmittelbar vor Reiseantritt über die aktuellen Regelungen bezüglich der Infektionseinschränkungen Ihres Zielortes.

Angesichts der aktuellen Situation müssen wir jedoch von privaten Reisen sowie Ausflügen zu touristischen Zielen dringend abraten.

Darf ich eine Person zum Flughafen bringen?

Die Fahrt zum Flughafen ist möglich, wenn es sich um die Betreuung und Begleitung einer unterstützungsbedürftigen und minderjährigen Person handelt oder es sich um eine verwandte Person handelt.

Bitte achten Sie jedoch auch hier auf die geltenden Hygienebestimmungen inklusive Lüften und Tragen von Masken.

Darf ich eine Ausflugsfahrt mit meinem Motorrad unternehmen, zählt dies als Sport im Freien?

Es gibt in den Bundesländern keine einheitliche Haltung, ob Motorradfahren als „Sport und Bewegung“ zählt und somit einen triftigen Grund im Sinne der geltenden Regelungen darstellt.

Der ADAC empfiehlt einen Verzicht auf Ausfahrten aus Rücksicht auf Polizei und Rettungskräfte da „jede Ausfahrt ein Risiko für Pannen und Unfälle birgt“.

Angesichts der Infektionslage in unserem Landkreis muss die bestehende Allgemeinverfügung das Ziel haben, Aufenthalte außerhalb des privaten Wohnbereiches auf ein Mindestmaß zu beschränken um dadurch auf das Infektionsgeschehen Einfluss zu nehmen.

Wir entscheiden uns angesichts der aktuellen Lage im Landkreis eine Motorradausfahrt nicht als Sport und Bewegung im Freien im Sinne der Allgemeinverfügung einzustufen.

Darf man im Freien verweilen um zum Beispiel ein Eis auf einer Bank zu essen oder auf der Haalmauer ein Bier zu trinken?

Ziel der bestehenden Allgemeinverfügung ist es das Bummeln und Verweilen im öffentlichen Raum einzuschränken und die Kontaktbeschränkungen zu verschärfen. Und dies alles um einen weitergehenden Anstieg der Infektionszahlen einzudämmen und so die Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Unter diesem Aspekt ergibt sich die Antwort auf diese Anfrage. Das Verweilen im öffentlichen Raum ist zu vermeiden.

Darf ich zum Angeln raus gehen?

Das Angeln zählt als „Bewegung im Freien“ und ist unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen erlaubt.

Also wie bei anderen Aufenthalten im öffentlichen Raum allein oder mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.